

Die Geschäftsführung der \_\_\_\_\_ (im folgenden „Arbeitgeber“ genannt) und Herr / Frau \_\_\_\_\_ (im folgenden „Arbeitnehmer“ genannt) schließen im Sinne von § 47 (3) Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) folgende

## V E R E I N B A R U N G

Mit Stichtag \_\_\_\_\_ wird gemäß § 47 (1) BMSVG für das bestehende Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber für die weitere Dauer die Geltung des BMSVG anstelle der Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz festgelegt.

Ab dem Stichtag leistet der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer daher laufend Betriebliche Vorsorgekassen-Beiträge an die VBV – Vorsorgekasse AG.

Die zu diesem Stichtag bestehende Altabfertigungsanwartschaft wird auf die VBV – Vorsorgekasse AG übertragen. Als Überweisungsbetrag legen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einvernehmlich einen einmaligen Betrag in der Höhe von

**EUR** \_\_\_\_\_

fest.

Die Überweisung des Übertragungsbetrages erfolgt in einem bis \_\_\_\_\_.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Leistung des Übertragungsbetrages ergibt sich aus dieser Vereinbarung und besteht ausschließlich gegenüber dem Arbeitnehmer. Die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichtete Übertragungsbeträge obliegt somit alleine dem Arbeitnehmer.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung und Überweisung des Übertragungsbetrages durch den Arbeitgeber sind alle weiteren Ansprüche aus dem Titel der künftigen Gewährung einer Abfertigung durch den Arbeitgeber für alle Zukunft erloschen und ab diesem Zeitpunkt bestehen Abfertigungsansprüche des Arbeitnehmers nur mehr der Betrieblichen Vorsorgekasse gegenüber.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Der Arbeitnehmer